

b) Für die Vorstädte und das Gebiet:

Herr Nicol, Friedr. Wilh. Redinger, Eisenhammer.
Das Comptoir ist im alten Wandrahm no 48, und an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittage geöffnet.

Stempel-Comptoir.

alte Schauenburgerstrasse no 4, der Börse gegenüber.
Das Stempel-Comptoir ist täglich, von 9 bis 7 Uhr, an Festtagen von Morgens 11 Uhr bis Nachmittage 2 Uhr geöffnet. Am Morgen nach einem Festtage wird das Stempel-Comptoir schon um 8 Uhr geöffnet.

Beamte.

- Herr J. H. C. Arning, St. Georg, Böckmannstrasse no 41
- J. A. G. Schuckelt, St. Georg, beim Hühnerposten, Schultz Weg no 7
- H. W. Frederking, Rabeisen no 97
- J. Lübbers, Rabeisen no 40
- D. C. A. Myohl, Kraienkamp, Platz no 20, Haus no 3
- F. H. Friedrichs, St. Georg, Bleicherstrasse no 14
- C. C. H. Böge, Helligengelst-Kirchhof no 3
- J. H. E. Meier, St. Georg, Gurllitstrasse no 31
- J. C. Otto, Grasbrook, Langerweg no 20
- J. H. D. Lony, Bäckerbreitergang über no 54

Bote.

J. A. N. Meyer,
Georg, Koppel no 100

J. J. H. Jenckel,
Hrwieber, Hof no 5.

Derselbe.

Kein Bote.
Ladenbewahrer:
F. H. Burmeister,
Polphsbrücke unt. 6.
Vorstand: L. Victor,
alte Marktstr. no 18.
Löwe, Poolestr. no 11.
F. Meyer, Hütten.

G. Grünson,
Maschinen-Werkstatt
auf dem Behnhofe.

C. L. Bentsch,
Pauli, Bergstr. no 5

Adresse: Böhmkenstr.
no 4, Bildungs-Verein.

J. F. Windfuhr,
St. Georg, Bergstrasse,
über no 9.

F. A. Spilcker,
Rosenstrasse no 20,
Sahl no 9.

G. C. Meyer,
Böhmkenstrasse,
Platz no 14, Haus 4.

J. H. Timm.

Flügel, eine Treppe
von 9-3 Uhr, und die
öffnet.

Ordnung

über das Anzünden und Auslöschen der Gassen-Laternen in der
Stadt Hamburg und den Vorstädten St. Georg und St. Pauli;
beliebt im Jahre 1846, vorbehältlich etwa noch beliebt werdender Abänderungen.

Vor Erinnerung.

Mit dem Anzünden der Lampen muss so früh begonnen werden, dass zu der
angesetzten Zeit alle Lampen brennen.

Mit dem Auslöschen darf erst mit der angesetzten Zeit begonnen werden.

Uebersicht

der Stundenzahl der Beleuchtung für jeden Monat.

(NB. Februar mit 29 Tagen gerechnet.)

	Stundenzahl.		
	Vor Mitternacht.	Nach Mitternacht.	Total.
Januar	219½	217½	437
Februar	184½	181	365½
März	165½	153½	319
April	120½	113½	234
Mai	86½	79½	165½
Juni	75	45	120
Juli	77½	55	132½
August	112½	106½	219
September	143½	136	279½
October	184	176½	360½
November	204½	199½	404½
December	230½	228	458½
Summa	1804½	1685½	3490½
Ab für das Schaltjahr	6	6	12
Bleibt für ein gewöhnliches Jahr	1798½	1679½	3478½

Brennstunden.

B**

März.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	5½	11	11
2	5½	11	11
3	5½	11	11
4	5½	11	11
5	5½	11	11
6	5½	11	11
7	5½	11	11
8	5½	10½	10½
9	5½	10½	10½
10	5½	10½	10½
11	5½	10½	10½
12	5½	10½	10½
13	5½	10½	10½
14	5	10½	10½
15	5	10½	10½
16	5	10½	10½
17	5	10½	10½
18	5	10½	10½
19	5	10½	10½
20	5	10½	10½
21	5	10½	10½
22	4½	9½	9½
23	4½	9½	9½
24	4½	9½	9½
25	4½	9½	9½
26	4½	9½	9½
27	4½	9½	9½
28	4½	9½	9½
29	4½	9½	9½
30	4½	9½	9½
31	4½	9½	9½

Stunden 319

Juni.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	1½	4	4
2	1½	4	4
3	1½	4	4
4	1½	4	4
5	1½	4	4
6	1½	4	4
7	1½	4	4
8	1½	4	4
9	1½	4	4
10	1½	4	4
11	1½	4	4
12	1½	4	4
13	1½	4	4
14	1½	4	4
15	1½	4	4
16	1½	4	4
17	1½	4	4
18	1½	4	4
19	1½	4	4
20	1½	4	4
21	1½	4	4
22	1½	4	4
23	1½	4	4
24	1½	4	4
25	1½	4	4
26	1½	4	4
27	1½	4	4
28	1½	4	4
29	1½	4	4
30	1½	4	4
31	1½	4	4

Stunden 120

Juli.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	9½	1½	4
2	9½	1½	4
3	9½	1½	4
4	9½	1½	4
5	9½	1½	4
6	9½	1½	4
7	9½	1½	4
8	9½	1½	4
9	9½	1½	4
10	9½	1½	4
11	9½	1½	4
12	9½	1½	4
13	9½	1½	4
14	9½	1½	4
15	9½	2	4½
16	9½	2	4½
17	9½	2	4½
18	9½	2	4½
19	9½	2	4½
20	9½	2	4½
21	9½	2	4½
22	9½	2	4½
23	9½	2	4½
24	9½	2	4½
25	9½	2	4½
26	9½	2	4½
27	9½	2	4½
28	9½	2	4½
29	9½	2	4½
30	9½	2	4½
31	9½	2	4½

Stunden 132½

October.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	6½	5½	10½
2	6½	5½	10½
3	6½	5½	10½
4	6½	5½	10½
5	6½	5½	10½
6	6½	5½	10½
7	6½	5½	10½
8	6½	5½	10½
9	6½	5½	10½
10	6½	5½	10½
11	6½	5½	10½
12	6½	5½	10½
13	6½	5½	10½
14	6½	5½	10½
15	6	5½	10½
16	6	5½	10½
17	6	5½	10½
18	6	5½	10½
19	6	5½	10½
20	6	5½	10½
21	6	5½	10½
22	5½	6	12½
23	5½	6	12½
24	5½	6	12½
25	5½	6	12½
26	5½	6	12½
27	5½	6	12½
28	5½	6	12½
29	5½	6	12½
30	5½	6	12½
31	5½	6	12½

Stunden 360½

August.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	9	3	6
2	9	3	6
3	9	3	6
4	9	3	6
5	9	3	6
6	9	3	6
7	9	3	6
8	8½	3½	6½
9	8½	3½	6½
10	8½	3½	6½
11	8½	3½	6½
12	8½	3½	6½
13	8½	3½	6½
14	8½	3½	6½
15	8½	3½	6½
16	8½	3½	6½
17	8½	3½	6½
18	8½	3½	6½
19	8½	3½	6½
20	8½	3½	6½
21	8½	3½	6½
22	8	3½	7½
23	8	3½	7½
24	8	3½	7½
25	8	3½	7½
26	8	3½	7½
27	8	3½	7½
28	8	3½	7½
29	7½	4	8½
30	7½	4	8½
31	7½	4	8½

Stunden 219

November.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	5½	6½	12½
2	5½	6½	12½
3	5½	6½	12½
4	5½	6½	12½
5	5½	6½	12½
6	5½	6½	12½
7	5½	6½	12½
8	5½	6½	12½
9	5½	6½	12½
10	5½	6½	12½
11	5½	6½	12½
12	5½	6½	12½
13	5½	6½	12½
14	5½	6½	12½
15	5	6½	12½
16	5	6½	12½
17	5	6½	12½
18	5	6½	12½
19	5	6½	12½
20	5	6½	12½
21	5	6½	12½
22	5	7	14
23	5	7	14
24	5	7	14
25	5	7	14
26	5	7	14
27	5	7	14
28	5	7	14
29	5	7	14
30	5	7	14

Stunden 404½

September.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	7½	4	8½
2	7½	4	8½
3	7½	4	8½
4	7½	4	8½
5	7½	4	8½
6	7½	4	8½
7	7½	4	8½
8	7½	4	8½
9	7½	4	8½
10	7½	4	8½
11	7½	4	8½
12	7½	4	8½
13	7½	4	8½
14	7½	4	8½
15	7	4½	9½
16	7	4½	9½
17	7	4½	9½
18	7	4½	9½
19	7	4½	9½
20	7	4½	9½
21	7	4½	9½
22	6½	5	10½
23	6½	5	10½
24	6½	5	10½
25	6½	5	10½
26	6½	5	10½
27	6½	5	10½
28	6½	5	10½
29	6½	5	10½
30	6½	5	10½

Stunden 279½

December.

D. Lamp. müs. brennen			
Tag	v. Abds. Uhr	b. Morg. Uhr	Stdn.
1	4½	7	14½
2	4½	7	14½
3	4½	7	14½
4	4½	7	14½
5	4½	7	14½
6	4½	7	14½
7	4½	7	14½
8	4½	7½	14½
9	4½	7½	14½
10	4½	7½	14½
11	4½	7½	14½
12	4½	7½	14½
13	4½	7½	14½
14	4½	7½	14½
15	4½	7½	14½
16	4½	7½	14½
17	4½	7½	14½
18	4½	7½	14½
19	4½	7½	14½
20	4½	7½	14½
21	4½	7½	14½
22	4½	7½	14½
23	4½	7½	14½
24	4½	7½	14½
25	4½	7½	14½
26	4½	7½	14½
27	4½	7½	14½
28	4½	7½	14½
29	4½	7½	14½
30	4½	7½	14½
31	4½	7½	14½

Stunden 453½

Sperr-Reglement,
in Gemässheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 10ten December 1846
und vom 13ten December 1849.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes, während der, in Gemässheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millnerthor,	das Lübeckerthor,
das Dammthor,	das Brookthor,
das Steinthor,	das Sandthor und
das Deichthor,	das Hafenthor.
das Berlinerthor,	

Das Heck bei Brandts Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fussgängern benutzt werden, so wie die Alsterpforte (bei der Lohmühle), die um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen wird.

Das Steinthor wird vom 16ten October bis zum 15ten Februar eine halbe Stunde früher als die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fussgänger, Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu thun.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden, Sperrgeldes ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ½ 12 β,
von 10 bis 11 Uhr	1 ½ 8 β,
von 11 bis 12 Uhr	2 ½ — β,
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	3 ½ — β.

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ½ 8 β,
von 10 bis 12 Uhr	1 ½ — β,
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 ½ 8 β.

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fussgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ½ 4 β,
von 10 bis 11 Uhr	— ½ 8 β,
von 11 bis 12 Uhr	— ½ 12 β,
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 ½ — β,

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner- und Lübecker Thore, so wie in der Alsterpforte (bei der Lohmühle) und im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein- und Deichthor, Sand- und Brookthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fussgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Die Ansätze für Fussgänger an allen neun Eingang erwähnten Thoren, so wie an der Ferdinandus-Pforte, und an der Alsterpforte werden in der ersten halben Stunde, nachdem die Entrichtung der Sperre an jedem derselben, nach Massgabe der verschiedenen dafür bestimmten Zeit, ihren Anfang genommen hat, nur zur Hälfte, also resp. mit 2 β und 1 β bezahlt.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den in der Stadt wohnenden, in Fabriken in der Vorstadt St. Georg oder in der Umgegend der Stadt und der Vorstadt St. Georg, jedoch auf hamburgischem Gebiete beschäftigten Arbeitern, ist das freie Einpassiren in die Stadt, so wie den in der Vorstadt St. Georg wohnenden, in Fabriken vor einem der beiden Ausenthore beschäftigten Arbeitern das freie Einpassiren in die Vorstadt St. Georg, unter behüflicher Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet, dass solcher Einlass nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts Hof passiren Fussgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird

auch nach 12 Uhr eine f
derlich wird.

Bei Wassernoth ist d
den Arbeitern und Handw

Im Berliner- und Lü
eine halbe Stunde später

Alle sonstigen, früh
günstigungen und Erleic

künftig nicht weiter Sta
Concluum in Sen

Hambu

Vom	1	bis
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—

Vom 1sten Decem
später als die übrigen

	wegen der Zal
	Monat
Am 1sten Donnerstage	für Tontinen und
	die Anleihe v
"	freiwill. Anle
"	Liquidations-
"	die Anleihe
Am 2ten Donnerstage	für die Anleihe
"	Staats-A
Am 1sten Sonnabend,	für Kammerbrie
Am 2ten Sonnabend,	Monat
Am 1sten Donnersta	für Tontinen un
"	die Anleihe
"	"
"	Liquidations
"	freiwillige A
Am 2ten Donnerstage	für die Staats-A
Am 1sten Sonnabend	für Kammerbrie
Am 2ten Sonnabend,	Monat
Am 1sten Donnersta	für Tontinen u
"	die Anleihe
"	"
"	freiwillige.
"	Liquidation
"	die Anleihe

Bleed Through

Soiled Document

auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlichlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslass durch diese Thore gestattet. Im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof, nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen, früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore finden künftig nicht weiter Statt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 8ten December 1851.

Hamburgische Thorsperre-Tabelle.

Vom	bis	Januar	Morgens auf	Abends zu
1	15	Januar	7 Uhr	4½ Uhr
16	31	—	6½ —	5 —
1	15	Februar	6½ —	5½ —
16	ult.	—	6 —	6 —
1	15	März	5½ —	6½ —
16	31	—	5 —	7 —
1	15	April	4½ —	7½ —
16	30	—	4½ —	8 —
1	15	Mai	4½ —	8½ —
16	31	—	4½ —	9 —
1	30	Juni	4½ —	9½ —
16	15	Juli	4½ —	9½ —
1	31	—	4½ —	9 —
16	15	August	4½ —	8½ —
1	31	—	4½ —	8 —
16	15	September	4½ —	7½ —
1	30	—	5 —	7 —
16	15	October	5½ —	6½ —
1	31	—	6 —	6 —
16	15	November	6 —	5½ —
1	30	—	6½ —	5 —
16	31	December	7 —	4½ —

Vom 1sten December bis zum 15ten Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde später als die übrigen Bäume geschlossen.

Regulativ

wegen der Zahlungen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld.

Monat Januar.

- Am 1sten Donnerstage, für Tontinen und Leibrenten von 1776, die Anleihe von 1808, " " " 1809, " freiwill. Anleihen vom Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihe von 1799, Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihe von 1804, die Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat April.

- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, " " " 1809, " freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für Liquidations-Scheine, die Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat Februar.

- Am 1sten Donnerstage, für Tontinen und Leibrenten von 1776, die Anleihe von 1808, " " " 1809, " Liquidations-Scheine, " freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für die Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, " " " 1809, " freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für Liquidations-Scheine, die Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat Mai.

- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, " " " 1809, " freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für Liquidations-Scheine, die Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat März.

- Am 1sten Donnerstage, für Tontinen und Leibrenten von 1776, die Anleihe von 1808, " " " 1809, " freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für Liquidations-Scheine, die Anleihe zum Börsenbau.

- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

ember 1846

gegen Erlegung
Sperre-Tabelle,
ch:
thor,
r,
und
r.

bleiben ebenfalls

so wie die Alster-

wird.

eine halbe Stunde

ich-, Brook- und

n, noch Personen

gelassen. Hand-

unbedeckt durch-

eine Contravention

nd der Sperre zu

rk,

ckt

. . . 12 β,

. . . 8 β,

. . . 2 β - β,

. . . 3 β - β.

mann Niemand be-

ansatz, als ein lee-

r derselben diesen

. . . 8 β,

. . . 1 β - β,

. . . 1 β 8 β.

. . . 4 β,

. . . 8 β,

. . . 12 β,

. . . 1 β - β,

sandus - Pforte, im

Lohnmühle) und im

sätze zu entrichten.

durch die Ferdinan-

dt hinausgehen, so

gt, bis 6 Uhr alle

geld.

Thoren, so wie an

ten halben Stunde,

gabe der verschie-

Hälfte, also resp.

frei.

Georg oder in der

ischem Gebiete be-

den in der Vorstadt

beschäftigten Arbei-

ger Controlle, und

nur, in so fern die

Arbeitende zugleich

Bleed Through

Soiled Document

XXXVIII

Monat Juni.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808,
- „ „ „ „ 1809,
- „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- „ Liquidations-Scheine, die Anleihe zum Börsenbau.
- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihen zum Schul- und Hafenbau von 1837 etc.
- „ die Staats-Anleihe.
- Am 3ten Donnerstage, für die Anleihe ehemal. Admiralität.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat Juli.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc. „ Anleihen zum Schul- und Hafenbau von 1837 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihe von 1809, „ die Staats-Anleihe.
- Am 3ten Donnerstage, für die Anleihe ehemal. Rath- u. Bürger-Deputation von 1798.
- Am 4ten Donnerstage, für dieselbe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat August.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc. „ die Staats-Anleihe.
- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihe von 1809,
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat September.

- Am 1sten Donnerstage, für Leibrenten von 1773, „ Tontinen und Leibrenten, von 1776, „ die Anleihe von 1809, „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc. „ Liquidations-Scheine.

Die Zahlungen geschehen mit Ausnahme des jedesmaligen zweiten Sonnabends, an welchem die Zahlung von 11—1 Uhr Stattfindet, Vormittags zwischen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhause, im Comptoir der Schulden-Administrations-Deputation. Alle in Banco verschriebenen Zinsen werden pr. Bank gezahlt und ist es bei diesen erforderlich, den einzureichenden Quittungen sowohl wie Coupons, eine schriftliche Aufgabe auf einem ab-gesonderten Zettel beizufügen, worauf die Nummern und Folien der eingereichten Quittungen und Coupons, deren Betrag und Total-Summe, so wie die Banco-Conto, an welche solche abgeschrieben werden soll, angegeben sein muss. Wenn einer der obenbemerkten Donnerstage oder Sonnabende auf einen Festtag fällt, wie auch statt der beiden Sonn-abende vor Ostern und Pfingsten, oder bei anderweitig vorkommenden Hindernissen, wird der Zahlungstag durch die Hamburger Nachrichten angezeigt werden.

Die fälligen Zins-Coupons der Feuer-Cassen-Staats-Anleihe, so wie die gezogenen Obligationen der Staats-Prämien-Anleihe von 1846 sind an jedem Mittewochen, von 10 bis 1 Uhr einzuliefern.

Es wird dringend ersucht, die obenbemerkten Termine genau und richtig einzuhalten.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

- Am 2ten Donnerstage, für Anleihen zum Börsen-, Schul- und Hafen-Bau von 1837 etc.
- „ die Staats-Anleihe.

- Am 3ten Donnerstage, für die Anleihe von 1808.
- Am 4ten Donnerstage, für dieselbe.

- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat October.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.
- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihe von 1809, „ die Staats-Anleihe.
- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat November.

- Am 1sten Donnerstage, für die Anleihe von 1808, „ „ „ 1809, „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc. „ Anleihen ehemal. Rath- u. Bürger-Deputation.

- Am 2ten Freitag, für die Anleihen zum Schul- u. Hafenbau von 1837 etc.
- „ „ Staats-Anleihe.

- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe, Pfannenbriefe und Kornzins.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

Monat December.

- Am 1sten Donnerstage, für die Leibrente von 1773, „ Tontinen und Leibrenten von 1776 „ die Anleihe von 1808, „ „ „ 1809, „ freiwillige Anleihen v. Jahre 1807 etc.

- Am 2ten Donnerstage, für die Anleihen zum Börsen-, Schul- und Hafenbau von 1837 etc.
- „ die Staats-Anleihe.

- Am 3ten Donnerstage, für die Anleihe von 1806.

- Am 1sten Sonnabend, für Kammerbriefe und Pfannenbriefe.
- Am 2ten Sonnabend, für dieselben.

B ü

(Eing)

E i n e

Se. Magnificenz, Herr Bürg
Se. Wohlweisheit, Herr G
Se. Wohlweisheit, Herr M
Herr Oberst Albert Nicol
Herr Oberst Friedrich Cor
Herr Commissarius Carl
Herr Commissarius Anton
Herr Commissarius Adolph
Herr Commissarius Anton
Herr Commissarius Gusta
Herr Commissarius

Herr Oberst Albert Nicol

Major, Herr Heinrich Es
Major, Herr Wilhelm L
Major, Herr Carl Friedr
Major, Herr Gustav Krü
Auditeur, Herr Theodor
Auditeur-Adjunct, Herr I
Quartiermeister, Herr H
binderhof no 8
Adjutant, Herr Hauptma
Allee no 164
Adjutant, Herr Oberlieut
Adjutant, Herr Oberlieut
Adjutant, Herr Oberlieut
des Damthores.
Adjutant, Herr Oberlieut
Adjutant, Herr Oberlieut
Adjutant, Herr Herman
Adjutant, vacat.

Major, Herr Hinrich J
1ster Adjutant, Herr O
2ter Adjutant, vacat.

Hauptmann, Herr Knud
Oberlieutenant, Herr H
Lieutenant, Herr Heinr
Lieutenant, Herr Johan
Lieutenant, Herr Johan

Hauptmann, Herr Wil
Oberlieutenant, Herr F
Lieutenant, Herr Heinr
Lieutenant, Herr Alex
Lieutenant, Herr Wilh
Lieutenant, Herr Johan

1ste Compagnie, Joh. I
2te — — — Hinri